

Gegenseitige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen Weimar-Eisenach und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der souverainen Fürsten Reuß Jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärungen soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen gesammten Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Weimar, am 20. März 1832, und Oera, am 28. Februar 1832.

Großherzoglich Sächsisches Staats-	Fürstl. Reuß. H. der jüngern Linie
Ministerium.	gemeinschaftliche Landesregierung.
E. W. Fhr. v. Fritsch.	von Strauch.
(L. S.)	(L. S.)